

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 24. Oktober 1952

| Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
6. 10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 155 — Keramische Industrie —	1071
II. 10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 193 — Schiffsbau —	1073
14. 10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 241 — Papier- und Pappenindustrie —	1077
14.10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 282 — Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin —	1078
8.10.52	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 315 — Zuckerindustrie —	1079
14.10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 535 — Waschmaschinen —	1080
3. 10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten —	1080

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 155.

— Keramische Industrie —

Vom 6. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Zum Nachstoßen oder Nachhelfen bei der Beschickung, zum Herausnehmen störender Gegenstände aus den Arbeitsmaschinen sowie zum Reinigen und Anfeuchten bewegter Preßstempel sind geeignete Werkzeuge (Stößel aus Rundholz mit verdicktem Kopf, Haken mit Handschutz, Zangen mit Kugelkopf, langgestielte Pinsel und Kratzer usw.) bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Ist eine Arbeitsmaschine durch Hineingeraten störender Gegenstände oder durch Verstopfung festgefahren, so darf mit der Beseitigung des Hindernisses erst begonnen werden, nachdem die Maschine ausgerückt und gesichert und das Hindernis durch Zurückdrehen der Maschine oder Aufheben der Lagerspannung gelockert worden ist.

(3) Proben dürfen aus laufenden Aufbereitungsmaschinen nur mit geeigneten Werkzeugen auf der Auslaufseite von Schnecken, Messern, Mischflügeln usw. oder an anderen Stellen, die keine Gefahr bieten, entnommen werden.

§ 2

(1) Vor dem Betreten der Läuferbahnen von Arbeitsmaschinen, vor dem Einsteigen in Walzwerkstrichter, beim Schlämmen oder ähnlichen Arbeiten, sind die Arbeitsmaschinen stillzusetzen und wirk-

same Maßnahmen gegen unbefugtes oder irriges Ingangsetzen und Bewegen der Arbeitsmaschinen zu treffen.

(2) Am Schalter oder am Einrücker ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Nicht einschalten! Gefahr!“

§ 3

(1) Trommel- und Rohrmühlen, Kugelmühlen, Kalklösch- und Trockentrommeln, Siebwerke usw. sind so abzusperrern, daß niemand durch hervorstehende, umlaufende Teile verletzt werden kann. Die Einlaufstellen von Stützrollen müssen verkleidet sein.

(2) Mit Arbeiten an diesen Maschinen (Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl.) darf erst begonnen werden, nachdem die Maschinen gegen jede Drehung gesichert sind.

(3) Trommeln von mehr als 1,50 m Durchmesser müssen mit Feststellvorrichtungen versehen sein, die ihr Umschlagen beim Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl. verhüten.

§ 4

Tonschneider, Brecher, Walzwerke

(1) Schütttrichter, Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Aufbereitungs- und sonstigen Maschinen, z. B. Mischern, Tonschneidern, Brechern, Tonschnitzlern, Walzwerken, müssen glatte Innenflächen haben und durch genügend hohe Schutztrichter, Schutzroste, Geländer, zwangsläufige Verschlußdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, bei ordnungsgemäßer Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Kapselbrecher an Walzwerken sind so zu verkleiden, daß beim Springen der Kapseln abspringende Stücke sicher abgefangen werden.